



Deutsche heiraten in Österreich



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Österreich

Stand: Januar 2013

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Österreich unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2013

Wie kann geheiratet werden?

Eine wirksame Ehe kann in Österreich nur durch eine standesamtliche Trauung eingegangen werden. Die kirchliche Eheschließung hat in Österreich keine Rechtsgültigkeit.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land wird nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Trauung wird von einem Standesbeamten vorgenommen. Es gibt auch die Möglichkeit, dass Trauungen ausnahmsweise außerhalb der Standesämter vorgenommen werden. Der Ort muss der Bedeutung der Ehe entsprechen und angemessen sein. Ob eine Trauung an einem anderen Ort stattfinden kann, bestimmt das zuständige bzw. gewählte Standesamt.

Welches Standesamt ist zuständig?

Bis 31. Oktober 2013:

Zuständig ist das Standesamt in dessen Amtsbereich einer der Heiratswilligen seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Als Aufenthalt, der eine Zuständigkeit begründet, ist auch der Aufenthalt am Urlaubsort anzusehen, sofern man an diesem Ort in einem Hotel, einer Pension usw. angemeldet ist. Ansonsten ist das Standesamt Wien zuständig.

Standesamt Wien – Zentrale Agenden, Referat Internationale Kontakte
Dresdnerstraße 93
1200 WIEN
ÖSTERREICH
Telefon: +43 1 4000-35413
E-Mail: 60-ref@ma35.wien.gv.at

Hinweis:

Ab 1. November 2013 tritt ein neues Personenstandsgesetz in Österreich in Kraft. Dann kann man sich an jedes Standesamt in Österreich wenden, um einen Heiratsantrag zu stellen.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Ein Aufgebot und somit eine Aufgebotsfrist besteht in Österreich nicht. Eine vorherige, auch telefonische Rücksprache mit dem zuständigen Standesamt sollte frühestens sechs Monate, mindestens zwei bis drei Monate vor dem geplanten Eheschließungstermin erfolgen.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Wenn die Trauung nicht innerhalb sechs Monate nach Anmeldung vorgenommen wird, wird unter Umständen die Vorlage neuerer Dokumente notwendig sein.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Im Regelfall:

- Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist erhältlich bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1/). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular herunter geladen werden.

Bei Wohnsitz in Österreich kann beim österreichischen Standesamt die Anmeldung zur Eheschließung aufgrund eines Vertrages zwischen Deutschland und Österreich der Antrag auf Ausstellung eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses gestellt werden. Das österreichische Standesamt übermittelt dann diesen Antrag an das zuständige deutsche Standesamt. Nähere Auskünfte erteilt das zuständige österreichische Standesamt.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst frühestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

- Beglaubigter Ausdruck/Abschrift aus dem Geburtsregister, nicht älter als sechs Monate zum Zeitpunkt der Anmeldung der Eheschließung,
- gültige Reisepässe,

- Heiratsurkunde Ihrer letzten Vorehe, falls einer der Heiratswilligen verwitwet oder geschieden ist oder eine eingetragenen Partnerschaft eingegangen ist

(Hinweis: Es werden Nachweise **aller** früheren Ehen inkl. **aller** Auflösungen in Österreich benötigt).

- Rechtskräftiges beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist bzw. das Urteil über die Auflösung der früheren eingetragenen Partnerschaft.
- Beglaubigte Sterbeurkunde des früheren Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Meldebestätigung oder Aufenthaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamtes Ihres aktuellen Wohnortes.

Hinweis:

Fremdsprachige Urkunden müssen im Original gemeinsam mit einer in Österreich beglaubigten Übersetzung eines Gerichtsdolmetschers vorgelegt werden. Unter Umständen akzeptiert das zuständige Standesamt auch eine Übersetzung eines deutschen Gerichtsdolmetschers; dies muss erfragt werden.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Anwesenheit von zwei volljährigen Trauzeugen ist erforderlich.

Hinweis:

Ab 1. November 2013 wird es ein neues Personenstandsgesetz in Österreich geben. Nach diesem Datum sind die maßgeblichen Regelungen beim zuständigen Standesamt zu erfragen.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Ein Dolmetscher ist erforderlich, falls einer der Heiratswilligen die deutsche Sprache nicht beherrscht.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Nach der Eheschließung ist kein besonderes Verfahren zu beachten.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Österreich geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach österreichischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Eine Legalisation der Heiratsurkunde ist nicht erforderlich.

Welches Namensrecht gilt?

Österreichisches Recht sieht vor, dass die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes führen. Geben die Eheschließenden keine Erklärung über die Führung des Familiennamens bei der Eheschließung ab, wird kraft Gesetzes der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

Hinweis:

Das österreichische Namensrecht wird sich ab 1. April 2013 ändern. Der vorgenannte Automatismus fällt dann weg. Neue Möglichkeiten zur Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens werden noch geschaffen.

Ist jedoch einer der Eheschließenden deutscher Staatsangehöriger, wird für diesen deutsches Recht angewandt. Die Willenserklärung der Eheschließenden zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens wird in Deutschland rechtlich anerkannt. Diese Erklärung geht jedoch nur aus der Abschrift des Ehebuches hervor, die sich Eheschließende vom österreichischen Standesbeamten aushändigen lassen sollten. Ist in dem Ehebuch keine Willenserklärung aufgenommen, behalten nach deutschem Recht die Eheschließenden ihre jeweiligen Geburtsnamen. Zur Führung eines Begleitnamens muss die Namensklärung bei der deutschen Auslandsvertretung in Österreich abgegeben werden. Dahingehende österreichische Erklärungen werden zum aktuellen Zeitpunkt von deutschen Standesämtern nicht akzeptiert.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten kann der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname der Frau gemeinsamer Familienname werden. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Jeder Ehegatte kann auch weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen weiterführen, wenn diesbezügliche eine Erklärung abgegeben wird.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann der frühere Familienname wieder angenommen werden.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit. Auch nach österreichischem Recht kann die österreichische Staatsbürgerschaft nicht automatisch durch Eheschließung erworben werden.

Nähere Informationen zum Thema Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Seit 1. Januar 2010 können in Österreich zwei Menschen des gleichen Geschlechts eine eingetragene Partnerschaft begründen. Damit gehen Sie eine Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten ein.

Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erfolgt unter gleichzeitiger und persönlicher Anwesenheit beider Partnerinnen/beider Partner vor der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat, in Wien: MA 35). Mit der protokollierten Erklärung, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu wollen, sowie deren Unterfertigung durch die Partnerinnen/Partner und durch den zuständigen Beamten kommt diese rechtswirksam zustande.

Nach österreichischem Recht kann der österreichische Partner/Partnerin anlässlich der Verpartnerung seinen Namen nicht ändern. Diese Möglichkeit hat nur der deutsche Partner/Partnerin und zwar nach deutschem Recht. Dazu muss eine Namensklärung bei der deutschen Auslandsvertretung in Österreich abgegeben werden.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die österreichische Botschaft in Berlin. Auch die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen österreichischen Standesamt wäre anzuraten, da dieses das Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit vor jeder Trauung zu führen hat.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.